

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Dezember 1990

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Handelsregelung Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

(90/669/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

gestützt auf den Beschlußentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Beschluß 86/47/EWG ⁽¹⁾, verlängert durch den
Beschluß 86/645/EWG ⁽²⁾, legt die Handelsregelung
Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern
und Gebieten (ÜLG) für die in der Beitrittsakte festge-
setzte Übergangszeit fest.

Der genannte Beschluß gilt bis zum 31. Dezember 1990.

Um eine Unterbrechung in der allmählichen Öffnung des
spanischen und portugiesischen Marktes gegenüber
Waren mit Ursprung in den überseeischen Ländern und

Gebieten zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Geltungs-
dauer des Beschlusses 86/47/EWG zu verlängern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Geltungsdauer des Beschlusses 86/47/EWG wird bis
zum 31. Dezember 1995 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. RUFFOLO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 95.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1986, S. 66.